

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 17.09.2019

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses in Essing

Sämtliche 12 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Jörg Nowy

Schriftführer: VR Ludwig Rappl

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

Anwesend waren: Ehrl,	Arthur
Hierl,	Bernhard
Mederer,	Markus
Meier,	Birgit
Pickel,	Heinz
Pöppel,	Georg
Schäffer,	Florian
Schöls,	Thomas
Schneider,	Matthias
Süß,	Ernst

Außerdem waren anwesend:

Herr Josef Bichler, Fa. Energiebauern zu TOP 2 und 3

Entschuldigt abwesend waren (Grund):

Brunner, Christian (dienstl.)

Schweiger, Christoph (dienstl.)

Unentschuldigt abwesend waren:

./.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Das Gremium ist beschlussfähig. Die Marktgemeinderatsmitglieder Christian Brunner und Christoph Schweiger sind aus beruflichen Gründen entschuldigt, das Marktgemeinderatsmitglied Markus Mederer wird später erscheinen.

Ferner begrüßt der Bürgermeister die Zuhörer, Frau Renate Beck von der Mittelbayerischen Zeitung sowie Herrn Josef Bichler von der Firma „Energiebauern“. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände und so wird in die Behandlung der einzelnen Punkte eingetreten.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles der Marktgemeinderatssitzung vom 16.07.2019

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 16.07.2019 wird ohne Einwendungen einstimmig angenommen.

(Stimmenverhältnis 10 gegen 0 Stimmen)

2. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essing zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

SACHVERHALT:

Hierzu informiert der Geschäftsführer der antragstellenden Firma „Energiebauern“, Herr Josef Bichler über den geplanten Solarpark Hiersdorf. Diese Fläche sei seiner Meinung nach besonders geeignet, da diese nicht einsehbar sei und somit die Solarmodule nicht störend wirken würden. Die benötigten Ausgleichsflächen zu dieser Anlage würden in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Solarmodulen entstehen und zwar in einem Bereich, welcher vor dem, aus Versicherungsgründen notwendigen, Zaun liegt. Im Bereich der PV-Anlage können Blühwiesen angelegt werden, die Anlage werde durch Schafbeweidung gepflegt.

Ferner werden intensiv genutzte Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt. Eine Flächenversiegelung findet ferner ebenfalls nicht statt, da die Solarmodule in Ständerbauweise auf Rammprofilen errichtet werden. Zu einem eventuellen Rückbau der Anlage wird vom Betreiber eine Rückbaubürgschaft hinterlegt.

Alles in allem sei der Strom aus PV-Anlagen als der Strom anzusehen, welcher zurzeit am günstigsten produziert werden kann.

Zur geplanten Anlage wird noch die Frage nach der Diebstahlproblematik der PV-Module gestellt. Diese Diebstähle träten zwar noch vereinzelt auf, seien aber nicht das große Problem, so Herr Bichler. Die Beweidung werde durch regionale Schäfer übernommen. Um nicht in Konflikt mit den im Bereich der Anlage angelegten Blühwiesen zu gelangen, werde hier ein Managementplan zur Grünpflege angelegt.

Im Bereich Denkmalpflege dürften nach Aussage von Herrn Bichler keine Probleme auftreten, da die Fläche von der Burg Randeck aus nicht einsehbar sei.

Aus dem Gremium wird die Errichtung einer derartigen Anlage begrüßt. Sie trage zu einer ökologischen Stromproduktion bei. Die Laufzeit der Anlage sei mit rund 30 Jahren angesetzt. Man erwarte, innerhalb eines Zeitraumes von 5 – 7 Jahren auch Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinde leisten zu können.

Der Strom werde an die Umspannstationen Aichkirchen, Otterzhofen und Hemau geleitet, so Herr Bichler auf Nachfrage aus dem Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essing zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ der Firma „Energiebauern“ wird zugestimmt. Die Planung sowie die Planungskosten werden durch die Firma „Energiebauern“ übernommen.

3. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hiersdorf“

SACHVERHALT:

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes sei auch ein diesbezüglicher vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig, um das Vorhaben realisieren zu können. Die hierfür erforderlichen Kosten als auch die Verfahrensabwicklung werden durch die Firma „Energiebauern“ übernommen.

Hiermit besteht Einverständnis:

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Dem Antrag der Firma „Energiebauern“ auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hiersdorf“ wird zugestimmt. Die Firma „Energiebauern“ übernimmt die Planung, die Planungskosten sowie die Abwicklung des Verfahrens.

4. Erlass einer Satzung für den Kindergarten des Marktes Essing

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister bezieht sich auf den, den Gremiumsmitgliedern vorliegenden, Satzungsentwurf. Der Erlass einer Satzung war notwendig, da seit Bestehen des gemeindlichen Kindergartens weder eine Benutzungssatzung noch eine Gebührensatzung vorlag. Dies wurde anlässlich der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.

Mit dem von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung ausgearbeiteten Satzungsentwurf besteht Einverständnis und somit fasst man folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt eine Satzung für den Kindergarten des Marktes Essing. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung für den Kindergarten des Marktes Essing
(Kindergartensatzung)
Vom _____**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Essing folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt der Markt Essing einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Dieser wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.**
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.**

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.**
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.**

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindergarten

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.**
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Essing Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Essing festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder**

sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Essing im Benehmen mit der Leitung der Kindergarten. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahrs muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindergarten ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindergarten werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den Markt Essing bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die den Kindergarten besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten;

Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(2) Die Kinder sollen nicht früher als 15 Minuten vor Öffnung und nicht später als eine Stunde nach Öffnung der Kindergarten gebracht werden (kommen). Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist der Zugang zum Kindergarten nur nach Anmeldung (Türglocke) möglich.

(4) Die Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Der Markt Essing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Essing für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Essing zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Essing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Essing, _____
MARKT ESSING

Jörg Nowy
1. Bürgermeister“

5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Essing

SACHVERHALT:

Neben der Satzung, welche die Benutzung des Kindergartens regelt, ist ebenfalls eine Gebührensatzung zu erlassen.

Diese Satzung wurde ebenfalls allen Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Ladung übersandt.

Von den in der Satzung genannten Beträgen wird gemäß § 6 Abs. 2 der staatliche Zuschuss abgezogen, so dass der von den Eltern zu tragende Mindestbeitrag 10,00 € beträgt. Dieser steigt gemäß der gebuchten Zeit.

Künftig werden die Betragskalkulationen in einem kürzeren Zeitraum vorgenommen, so dass einem erhöhten Defizit entgegengewirkt werden kann.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Essing. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Essing
(Kindergarten-Gebührensatzung)
Vom __.__.2019**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Essing folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung seines Kindergartens (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergärten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 4 erfolgt
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen Zeitraum von vier Wochen bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens bis spätestens 11.00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch des Kindergartens abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung ebenfalls am Vortag bis 11.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 werden monatlich erhoben und sind spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Gebühr (ohne Abzug des in § 6 Abs. 2 genannten Betrages) ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Buchungszeit	Gebühr
Bis 5 Stunden	110,00 €
Über 5 – 6 Stunden	120,00 €
Über 6 – 7 Stunden	130,00 €
Über 7 – 8 Stunden	140,00 €

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 jeweils um 5,00 € ermäßigt
- (2) Bei Kindern die ab dem 01. September des Jahres in dem sie drei Jahre alt werden (01.09. bis 31.12.) den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100,00 EUR) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Essing die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Essing, _____
MARKT ESSING

Jörg Nowy
1. Bürgermeister“

5. Bauanträge

a) Antrag von Herrn und Frau Jürgen und Nicole Maria Steiner auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 178/4 der Gemarkung Altessing

Die Baubewerber beantragen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 178/4 der Gemarkung Altessing. Hierzu wurde bereits ein Vorbescheid des Landratsamtes Kelheim erteilt. Aus Sicht der Bauverwaltung gibt es hierzu keine Einwände, die notwendigen Befreiungen zur Realisierung des Bauvorhabens wurden beantragt.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 178/4 der Gemarkung Altessing wird erteilt. Den notwendigen Befreiungen zur Realisierung des Bauvorhabens wird zugestimmt.

Marktgemeinderatsmitglied Mederer erscheint zur Sitzung

b) Antrag der Firma Bauproma GmbH & Co. KG auf Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 279/10 der Gemarkung Neuessing

Die Bauwerber beantragen mit dieser Tektur den Einbau von sechs Wohneinheiten, anstatt der ursprünglich geplanten fünf Wohneinheiten. Die äußere Gestalt des Hauses ändert sich hierbei nicht. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB und fügt sich nach Art und Maß in die umgebende Bebauung ein. Das Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:

Dem Antrag auf Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 279/10 der Gemarkung Neuessing durch die Firma Bauproma GmbH & Co. KG wird unter der Voraussetzung des Vorliegens der notwendigen Stellplätze zugestimmt.

7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Während der Urlaubszeit wurden vom Bürgermeister folgende Eilentscheidungen getroffen:

- Einstellung einer Erzieherin für den Kindergarten
- Reparatur des Rathausdaches
- Reparatur der Einfahrt Oberau
- Maßnahme zur Oberflächenentwässerung im Auenweg

Die Entscheidungen waren aufgrund der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Falle der Einstellung der Erzieherin bzw. aufgrund der Verfügbarkeit von ausführenden Firmen notwendig.

Mit den getroffenen Entscheidungen besteht von Seiten des Gremiums Einverständnis.

8. Informationen und Sonstiges

- Marktgemeinderatsmitglied Schöls berichtet, dass bei der **Mehrzweckhalle Wohnmobile übernachtet** hätten und hier Müll zurückgelassen hätten. Bezüglich des Parkens habe man keine Handhabe, da dies zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit gestattet sei. Nicht hinzunehmen sei jedoch das Zurücklassen des Mülls.
- Ferner berichtet er, dass die **Lehne einer Bank im Kunstweg** umgefallen sei. Dem werde nachgegangen.
- Marktgemeinderatsmitglied Mederer bemängelt einen defekten **Gully beim Kriegerdenkmal**. Dies wurde bereits von der Firma Tuscher besichtigt und wird noch im Herbst erledigt.
- Weiterhin erkundigt er sich nach den **Wasserwerten der Restaltmühl**. Hier werden neue Proben gezogen, deren Analysewerte an die Gremiumsmitglieder versandt werden.

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr eingehen, wird der öffentliche Teil der Marktgemeinderatssitzung geschlossen.